

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

45 (22.2.1882)

# Beilage zu Nr. 45 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 22. Februar 1882.

## Statistische Mittheilungen.

### Einwohnerzahl.

Die im Dezember 1880 erhobene Zählung der Bevölkerung ergab 1,570,189. Diese Summe verglichen mit dem Ergebnis von 1875 1,507,179 liefert ein Mehr von 63,010 somit in einem durchschnittlichen Jahre 12,602.

Die Zählung von 1875 verhält sich zu der von 1880 wie 1000 zu 1041.

Zum Verständnis dieser Werte diene im Rückblick auf die früheren Erhebungen

Einwohner	Vermehrung oder Verminderung	Auf 1000 Einwohner	In einem Jahr
1819	1,032,276	—	—
1830	1,182,988	150,712	13
1834	1,230,791	47,803	10
1837	1,263,965	33,174	9
1840	1,296,464	32,499	8
1843	1,334,865	38,401	9
1846	1,367,486	32,621	8
1849	1,362,774	— 4,712	— 3
1852	1,357,208	— 5,566	— 4
1855	1,314,837	— 42,371	— 32
1858	1,335,952	21,115	16
1861	1,369,291	33,339	25
1864	1,428,035	58,744	43
1867	1,434,970	6,935	5
1871	1,461,562	26,592	18
1875	1,507,179	45,617	31
1880	1,570,189	63,010	41

Die Zählungen von 1849, 1852 und 1855 ergaben verglichen mit den vorangegangenen Minderwerte, welche durch mangelhafte Ernten und Störungen in der Gesellschaft veranlaßt wurden.

Die übrigen zeigen Pluswerte in wechselnden Beträgen, auf deren Größe oftmals politische Ereignisse (1867 und 1871) Einfluß übten. Auch machten sich Zählungsmängel geltend, wenigstens lassen die Zahlen von 1864 solche vermuthen.

Die normale Vermehrungsgröße beträgt ohngefähr auf 1000 8 in einem Jahre, welche auch im Jahre 1880 beobachtet wurde.

Die Bevölkerung stieg in einem durchschnittlichen Jahre:

von 1819 bis 1839 von 1000 zu 1014  
von 1830 " 1851 " 1000 " 1007  
von 1851 " 1880 " 1000 " 1005.

Demnach nahm die durchschnittliche Jahreszunahme der Bevölkerung von Periode zu Periode ab. Verglichen mit den Ergebnissen anderer deutscher Länder erscheinen diese Beträge gering.

Das Großherzogthum umfaßt eine Fläche von 278 1/2 Meilen oder 15,084 Quadratkilometer. Es berechnen sich

Einwohner	Auf 1 Quadratmeter	Auf 1 Quadratkilometer
1819	1,032,276	3713
1830	1,182,988	68,4
1840	1,296,464	4255
1849	1,362,774	4663
1861	1,369,291	4902
1871	1,461,562	4925
1880	1,570,189	5257
		5612

Die Zählung von 1875 ergab für die deutschen Länder zusammen auf 1 Quadratkilometer 75 Einwohner.

Größe der Auswanderung im Großherzogthum Baden. Beiliegende Tabelle enthält die Ergebnisse der seit 1830 stattgehabten Volkszählungen und die zwischen zwei solchen zugezogenen Geburts- und Todesfälle, und hat den Zweck, aus diesen Größen die der Auswanderung, welche die letzte Kolonne bildet, zu bestimmen.

1) Die Bevölkerung betrug 1830 1,182,988 und 1880 1,570,189. Der Ueberschuß beträgt somit in 50 Jahren 387,201, welche Summe durch 50 Jahre getheilt der mittleren Jahreszunahme von 7744 Einwohnern entspricht. Die Bevölkerung von 1830 verhält sich zu der von 1880 wie 100 zu 132,3 und die sich hieraus berechnende durchschnittliche Zunahme beträgt in einem Jahr auf 1000 Einwohner 6.

Von 1830 bis 1880 wurden geboren 2,662,596 und starben 2,003,850 es sind somit mehr geboren als gestorben 658,746

Zieht man von dieser Summe die oben angegebene Zunahme der Bevölkerung ab 387,201 so ergeben sich 271,545

welche der Einwohnerzahl von 1880 fehlen und als die innerhalb fünfzig Jahren sich vollzogene Auswanderung zu betrachten ist.

2) Die zwischen zwei Zählungen sich ergebenden Summen von Ausgewanderten zeigen große Verschiedenheiten.

Von 1830 bis 1839 ist der Betrag derselben klein, fast Null. Von 1840 bis 1854 nimmt die Größe der Auswanderung stetig zu und erreicht in der Zählungsperiode 1852 bis 1854 das Maximum 58,486, was gleich ist jährlich 1,5 Proz. der Bevölkerung.

Von 1855 bis 1863 scheinen die Zahlen durch Unrichtigkeit der Zählung der Bevölkerung beeinflusst zu sein, da in der Periode 1861 bis 1863 sich die unwahrscheinliche Einwohnerzunahme von 19,625 ergibt. Jedenfalls aber war in den Jahren 1855 bis 1880 die Zahl der Ausgewanderten eine geringe.

Von 1864 bis 1866 war die Auswanderung wieder ziemlich hoch und betrug 37,157 Personen oder nahezu 0,9 Proz. der Einwohner. In der folgenden Periode, 1867 bis 1870 vermindert sich die Zahl der Ausgewanderten auf 27 057, gleich 0,6 Proz. der Einwohner und von 1871 bis 1874 sank deren Zahl auf 14,522, gleich 0,3 Proz. der Einwohner. In der letzten Zählungsperiode 1875 bis 1879 fand wieder eine Zunahme statt, welche sich bis 0,6 Proz. der Einwohner erhob.

### Großherzogthum Baden.

Zählung	Einwohner	Geborene	Gestorbene	Mehr Geborene als Gestorbene	Einwohnervermehrung zwischen 2 Zählungen	Einwohnerverminderung zwischen 2 Zählungen	Einwanderung	Auswanderung
1830	1,182,988	—	—	—	—	—	—	—
1830—1833	—	176,370	133,090	43,280	47,803	—	4523	—
1834	1,230,791	—	—	—	—	—	—	—
1834—1836	—	147,035	113,373	33,662	33,174	—	—	488
1837	1,263,965	—	—	—	—	—	—	—
1837—1839	—	152,871	119,750	33,121	32,499	—	—	622
1840	1,296,464	—	—	—	—	—	—	—
1840—1842	—	159,196	115,684	43,512	38,401	—	—	5,111
1843	1,334,865	—	—	—	—	—	—	—
1843—1845	—	159,595	114,694	44,901	32,621	—	—	12,280
1846	1,367,486	—	—	—	—	—	—	—
1846—1848	—	153,020	119,388	33,632	—	4,712	—	38,344
1849	1,362,774	—	—	—	—	—	—	—
1849—1851	—	158,661	117,614	41,047	—	5,566	—	46,613
1852	1,357,208	—	—	—	—	—	—	—
1852—1854	—	132,044	115,929	16,115	—	42,371	—	58,486
1855	1,314,837	—	—	—	—	—	—	—
1855—1857	—	131,632	104,866	26 766	21,115	—	—	5,651
1858	1,335,952	—	—	—	—	—	—	—
1858—1860	—	145,009	106,594	38,415	33,339	—	—	507
1861	1,369,291	—	—	—	—	—	—	—
1861—1863	—	150,569	111,450	39,119	58,744	—	19,625	—
1864	1,428,035	—	—	—	—	—	—	—
1864—1866	—	167,905	123,813	44,092	6,935	—	—	37,157
1867	1,434,970	—	—	—	—	—	—	—
1867—1870	—	226,209	172,560	53,649	26,592	—	—	27,057
1871	1,461,562	—	—	—	—	—	—	—
1871—1874	—	236,908	176,769	60,139	45,617	—	—	14,522
1875	1,507,179	—	—	—	—	—	—	—
1875—1879	—	308,027	216,840	91,187	63,010	—	—	28,177
1880	1,570,189	—	—	—	—	—	—	—
		57,545	41,436	16,109	—	—	—	—

### Anthropologischer und Alterthumsverein in Karlsruhe.

(Schluß.)

Die kleineren Lehnburgen hatten als letztes Reduit nur die Schildmauer, welche oben mit Wachtürmen und dem Wehrgang gekrönt ist, der auf beiden Seiten Schießlöcher hat. Der Bergfried steht entweder frei hinter der Schildmauer oder er ist mit ihr verbunden. Die runde Grundform desselben ist nicht älter, sondern meist durch geologische Verhältnisse bedingt. Der Eingang ist 10—17 Meter über Bodenhöhe; der Raum unterhalb, meist ohne Schließlöcher, heißt Verließ. In Schwaben haben die Thürme meist 8,5—9,5 m Quadratseite oder Durchmesser, 2,5—3,5 m Mauerstärke, 25—30 m Höhe. Die Ringmauer ist weniger stark und solid gebaut, als die Schildmauer. Die Wohngebäude in der oberen Burg bestanden im Palas mit Ritteraal, dem Frauen-Wohngebäude und dem Schnitzelhaus für die Dienerschaft und die Werkstätte. Die Thoreingänge mit den Zugbrücken und der Burgweg bilden ebenfalls wichtige Theile der Burg.

Als Beispiel einer fortifikatorisch vollendeten Burg des 16. Jahrhunderts ist die markgräflich badische Festung Hochberg zu erwähnen, ferner die Burgen Collenberg, Wertheim und Klingenberg am Main.

Der Vortrag, welcher durch eine Fülle von Plänen und Ansichten zahlreicher von dem Vortragenden selbst aufgenommenen

Burgen unterstützt wurde, rief eine lebhaftige Debatte hervor. Gegenüber einigen Stimmen, welche für römischen Ursprung der erwähnten Wachtürme sich erhoben, machte Hr. Staatsrath v. Beder darauf aufmerksam, daß für Deutschland wenigstens die Anwendung von sog. Vossensteinen mit glattem Randbeschlag, wie sie diese Thürme meist zeigen, ein sicheres Kennzeichen nicht-römischen, mittelalterlichen Baues sei, sowie auf die erwiesene Thatsache, daß die freilich meist für römisch gehaltenen Bergfriede erst nach den Kreuzzügen beim Burgenbau aufkamen.

Eine weitere Debatte erregte ferner die von dem Vortragenden erwähnte und gebilligte Hypothese des Pfarrers Caspart, daß die Heimath des Jähringischen Geschlechtes in dem Dorfe Jähringen auf der Rauben Alb zu suchen sei. Namentlich Hr. Archivrat Dr. Sartfeld ermahnte zur Vorsicht dieser Behauptung gegenüber und betonte, daß mancherlei Gründe die Herleitung wenigstens des Namens Jähringer von dem breisgauischen Dorfe wahrscheinlich machten. Jähringen im Breisgau kommt schon 1008 in einer Urkunde vor, während das gleichnamige Dorf auf der Rauben Alb bis jetzt noch nicht so früh nachgewiesen ist. Die Aufstellungen über die Herkunft der Jähringer, soweit sie über Bezelinus von Billingen, den Vater Berchtolds I. von Jähringen, hinausgehen, sind einseitigen und unbewiesenen Vermuthungen. Der älteste Güterbesitz des Jähringischen Geschlechtes ist nach den Urkunden im Breisgau, der Baar und Ortenau mindestens eben so

groß, wie der auf der Rauben Alb. Die Sitte der Errichtung einer Grablage bei dem Hauptwohnsitz, welche die mittelalterlichen Geschlechter hatten, weist ebenfalls nach dem Breisgau, der in der Nähe von Jähringen im Breisgau die Grabstätte der Jähringer, das Kloster St. Peter auf Schwarzwald, war.

Nächste Sitzung und Generallversammlung: Donnerstag den 23. Februar. Tagesordnung: Geschäftliches und kleinere Mittheilungen.

### Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. Febr. Näherer Bericht über die 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer (siehe gestriges Hauptblatt).

Nachdem der Berichterstatter über den Gesetzesentwurf, die Abänderung von Bestimmungen des badischen Gesetzes über die Einführung des Reichs-Gerichtskosten-Gesetzes, Hr. v. Marschall, Namens der Kommission die Vorlage in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung sowie auch die von dem andern Hause gefasste Resolution bezüglich der öffentlichen Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren zur Annahme empfohlen, bemerkt Redner hinsichtlich der weiteren Resolution der Zweiten Kammer, welche die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte zum Gegenstande hat, daß die Kommission geglaubt habe, sich diesem Wunsche nicht anschließen zu sollen, und zwar zunächst aus einem mehr taktischen faktischen Grunde, indem man sich sagte, daß selbst die beschränkte Aufrechterhaltung der Gemeindegerichtsbarkeit im Bundesrathe und Reichstage große Segnerschaft gefunden, daß es den gemeinschaftlichen Anstrengungen Badens und Württembergs nur mit Mühe gelang, die jetzt geltenden Zuständigkeitsbestimmungen, welche auf einer Art Kompromiß beruhen, durchzusetzen, und daß es deshalb nicht angezeigt erscheine, an der mühsam erzielten Einigung jetzt schon zu rütteln.

Außerdem seien aber für die Kommission auch materielle Erwägungen maßgebend gewesen. Der Gedanke, welcher der Gemeindegerichtsbarkeit zu Grunde liege, sei der, daß dieselbe weniger eine Rechts- als eine Sühne-Instanz darstellen solle, indem man davon ausgehe, daß der Bürgermeister vermöge seiner genauen Kenntniß der beiden streitenden Theile in der Lage sei, veröhnend einzuwirken. Dieser Grundgedanke werde aber hinfällig, wenn man auch den ortsfremden Kläger an den ihm fernstehenden Bürgermeister verweise. Es möge ja sein, daß manche Geschäftsleute, insbesondere die Apotheker, ein Interesse daran hätten, ihre auswärtigen Kunden bei den Bürgermeisterämtern belangen zu können; dies habe aber nicht etwa in einem besonderen Vertrauen zu dem bürgermeisteramtlichen Verfahren, sondern lediglich in dessen größerer Billigkeit seinen Grund, welcher letztere in dessen auf anderem Wege, nämlich durch Ermäßigung der amtsgerichtlichen Kosten, geeigneter zu erstreben sei. Der Kommission liege fern, eine Kritik an der Thätigkeit der Gemeindegerichte üben zu wollen, sie suche nur mit dem Prinzip, auf welchem dieselben beruhen, im Einklang zu bleiben. Wenn hiernach die Kommission nicht in der Lage sei, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung in der angeordneten Richtung anzuregen, so finde sie auch keinen Anlaß, einen Akt der Landesgesetzgebung zum Zwecke der Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Streitwerthes (bis zu 60 M., statt bis zu 50 M.) in Vorschlag zu bringen, da dieser Punkt denn doch zu geringfügig sei, um eine selbständige gesetzliche Behandlung zu erfahren.

Ministerialrath Haas befindet sich im Einklange mit dem Gedanken der Kommission, wenn dieselbe die Novelle zum Reichs-Gerichtskosten-Gesetz nur als Abschlagszahlung ansehe und eine baldige durchgreifende Ermäßigung der Gerichtskosten erwarte. Denn in den Bevölkerungskreisen, mit welchen Redner verkehre, werde die dermalige Höhe der Kosten als eine wesentliche Erschwerung des Rechtsweges betrachtet und es bilde derselbe den Grund einer tiefgehenden Mißstimmung gegen die ganze Justizgesetzgebung des Reichs. Er gebe zu, daß vielleicht die früheren badischen Gebühren als ein zu geringer Ersatz der Privaten für die Inanspruchnahme der gerichtlichen Thätigkeit anzusehen sein mögen. Diejenige Leistung, welche das Reichsgesetz den Rechtsuchenden zumuthe, schiede aber jedenfalls bei Weitem über das Ziel hinaus. Redner zeigt dies an einem speziellen Falle im Streitwerthe von 1000 M., welcher früher in erster Instanz höchstens 55 M. Gerichtsgebühren verursacht haben würde, während dieselben jetzt etwa 110 M., also 10 Prozent des Streitwerthes, betragen; hiezu kämen dann noch die beiderseitigen Anwaltsgebühren mit je 10 Proz., so daß die Gesamtkosten 30 Proz. des Streitwerthes ausmachen. Gelange die Sache außerdem in die an sich schon kostspieligeren höheren Instanzen, so werde der Streitwerth durch die Kosten vollständig oder wenigstens nahezu aufgezehrt.

Redner gibt zu, daß die bisherigen Erfahrungen, welche übrigens nach der andern Seite eine Abnahme der Zahl der Rechtsstreite in Folge der hohen Kosten keineswegs gezeigt hätten, als Grundlage einer umfassenden Revision des Reichs-Gerichtskosten-Gesetzes noch nicht ausreichen, hofft jedoch, daß es unter Mitwirkung der Großh. Regierung in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, die geschil- derten Mißstände zu beseitigen.

Was die in Frage stehenden Resolutionen betreffe, so vermag Redner der Ansicht der Kommission bezüglich der Kompetenz der Bürgermeister nicht beizupflichten. Er verkenne zwar nicht die Schwierigkeiten einer dergleichen

Änderung, sehe aber auch andererseits keinen zwingenden Grund, der bezüglichen Resolution des andern Hohen Hauses nicht beizutreten und dadurch deren Wirksamkeit abzuschwächen.

Die bestehende Beschränkung der Gemeindegerichtsbarkeit werde nicht bloß von den Apothekern, sondern vorzugsweise von den kleinen Gewerbetreibenden schwer empfunden, weil bei uns nur ausnahmsweise gegen baar, in der Regel hingegen auf Kredit gekauft und gearbeitet werde. Diese Verhältnisse seien einmal vorhanden und müßten berücksichtigt werden; durch hohe Gerichtskosten dagegen ankämpfen zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. — Da es sich bei den Bürgermeister-Aemtern hauptsächlich um Verfügungen im Mandatsverfahren handle, so könnte man ja wohl einwenden, daß die Kosten dieses Verfahrens bei den Amtsgerichten nicht höher seien. Man müsse jedoch in Betracht ziehen, daß die Bevölkerung draußen gewohnt sei, ihre Anträge nicht in schriftlichen Eingaben, sondern mündlich zu stellen. Die Rechtsjuchenden machen daher auch eines bloßen Zahlungsbefehls wegen den oft sehr weiten und schwierigen Weg zum Amtsgerichte, wodurch sich die Kosten und Mühen des Mandatsverfahrens doch ganz bedeutend erhöhen.

So viel sehe fest, daß wir in einem Zeitraum von mehr als 70 Jahren mit den Gemeindegerichten nur befriedigende Erfahrungen gemacht hätten. Denn von 100 Streitigkeiten, welche vor den Bürgermeistern gebracht wurden, seien durchschnittlich 90 durch Vergleich erledigt worden und nur 7 zur amtsgerichtlichen Entscheidung gelangt, welche in 5 Fällen das bürgermeisteramtliche Erkenntnis bestätigte. — Es lohne sich deshalb erweiterter Kompetenz der Gemeindegerichte wieder zu gewinnen.

Ministerialpräsident Roff: Wie der Herr Berichterstatter bemerkt habe, seien die amtlichen Erörterungen über das Gerichtskosten-Gesetz in keiner Weise als abgeschlossen zu betrachten, vielmehr seien im Augenblick statistische Erhebungen im Laufe, um ausreichendes Material zu einer späteren systematischen Revision zu bekommen, als es jetzt vorhanden. Diese Erhebungen würden wohl im laufenden Jahre ihren Abschluß finden. Eine frühere Beendigung derselben sei nicht thunlich gewesen, weil das Jahr 1880, in welchem noch viele in den Vorjahren anhängig gemachte Prozesse nach den Partikulargesetzen abgewandelt wurden, außer Berücksichtigung bleiben müsse. — Welche finanziellen Folgen übrigens eine weitere Herabsetzung der Gerichtskosten mit sich bringen werde, möge daraus entnommen werden, daß die Novelle vom 29. Juni 1880, welche doch nur eine Ermäßigung der sog. Nebenkosten zum Gegenstande gehabt, für unsere Staatskasse einen Ausfall von 150,000 M. jährlich ergebe. — Das Reichs-Justizamt beschäufte sich außerdem noch mit der Prüfung der Frage der Ermäßigung der Anträge der Anwaltsgebühren-Ordnung, sowie der Änderung einiger für den Kostenpunkt erheblicher Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung; insbesondere sei eine Vereinfachung des Zustellungswezens ins Auge gefaßt.

Zu den beiden in Frage stehenden Resolutionen übergehend bemerkt Redner: Wenn das Hohe Haus in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer sich dafür ausgespreche, daß die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrückungen in den „Deutschen Reichsanzeiger“ beseitigt, sowie die demaligen für obligatorisch erklärte Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amts-Veröffentlichungsblatt in das Ermessen des Richters gestellt werden solle, so werde die Grob. Regierung noch auf diesem Landtage eine diesbezügliche Vorlage einbringen. — Anlangend die Frage der Ausdehnung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz, habe die Grob. Regierung schon im andern Hause ihre verschiedenen Bedenken ausgesprochen müssen, wenngleich sie sich geneigt erklärt habe, auch diesen Punkt einer eingehenden Erwägung dahin zu unterziehen, ob die gewünschte Ausdehnung sich irgendwie werde erzielen lassen. Bekanntlich sei die bürgermeisteramtliche Kompetenz überhaupt Gegenstand heftiger Angriffe im Reichstag gewesen, und zwar seien dieselben nicht etwa allein von norddeutschen, sondern auch von süddeutschen, insbesondere württembergischen, Abgeordneten ausgegangen, obgleich sich diese Gerichtsbarkeit gerade in Württemberg im Allgemeinen eines hohen Ansehens seit einer Reihe von Jahren erfreue. Es sei dann im Reichstag, wie der Herr Berichterstatter treffend bemerkt habe, bezüglich der Gemeindegerichte eine Art Kompromiß geschlossen worden. Bei dieser Sachlage erscheine es bedenklich, diese Frage im Bundesrath und Reichstag von Neuem anzuregen, um so mehr, als nicht einmal sicher sei, ob die württembergische Regierung das Bedürfnis fühle, sich hierbei der badischen anzuschließen. Aber auch dann, wenn man dieser Unterstützung gewiß sei, wäre nur in dem Falle auf einen Erfolg zu rechnen, wenn die Anschauungen über diese Frage sich im Bundesrath und Reichstag gänzlich geändert hätten, was doch nicht wohl angenommen werden könne. Auch sei das Bedürfnis einer Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz in der That kein so dringendes, als es dem Herrn Vorredner scheine, da die Thätigkeit der Bürgermeister früher doch hauptsächlich nur im Gebiet des Mahnverfahrens in Anspruch genommen worden sei, die desfalligen Gebühren aber jetzt bei den Amtsgerichten sich eben so billig stellten als bei den Gemeindegerichten. Bei dem Amtsgerichte könne auch der Gläubiger mehrere an verschiedenen Orten einlagern, welcher Vortheil gegenüber den geschiederten Nachtheilen immerhin hervorgehoben zu werden verdiene. — Die Grob. Regierung wolle also, wie bereits bemerkt, gerne die Zulage ertheilen, daß sie auch diesen Gegenstand im Auge behalten werde, ohne indessen eine große Hoffnung auf Erfolg in der angeordneten Richtung aussprechen zu können.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 20. Febr. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Grob. Regierungskommissär Geh. Referendär Frey: Was das erste durch den Abg. v. Stockhorn angeregte Bedenken betreffe, so sei der Grob. Regierung davon nichts bekannt geworden, daß sich der damalige Eigenthümer habe heigehen lassen, einzelne der früher mit Kislau vereinigten und seinerzeit an ihn verkauften Liegenschaften zu veräußern und der Grob. Regierung diesen Umstand bei den neuerlichen Rückkaufverhandlungen zu verschweigen. Die Grob. Regierung halte denselben einer solchen Handlungsweise nicht für fähig, werde sich aber jedenfalls über diesen Punkt verlässigen. — Bezüglich der weiteren seitens des Abg. v. Stockhorn an die Grob. Regierung gerichteten Anträge habe er zu erwidern, daß der mit dem dormaligen Eigenthümer von Kislau seinerzeit abgeschlossene Miethvertrag über die von dem Staate als polizeiliches Arbeitshaus verwendeten Räumlichkeiten im Jahr 1878 um 5 Jahre verlängert worden sei, welche mit dem 1. Oktober 1883 abläufe. Wenn also der dormalige Eigenthümer auf seiner Absicht, die Gebäulichkeiten jedenfalls zu verkaufen, bestehen bleibe, so könne die Grob. Regierung, wenn ihr die Mittel zum Rückkauf nicht bewilligt würden, allerdings in Verlegenheit gerathen. Mit aus diesem Grunde sei der Rückkauf von Kislau in Vorschlag gebracht worden.

Abg. v. Stockhorn: Nach seiner Ansicht müsse die Frage, ob noch alle seinerzeit mit Kislau verbunden gewesen Liegenschaften dem dormaligen Eigenthümer gehörten, vor Perfektion des Kaufvertrags zum Austrag gebracht werden. — Da der Miethvertrag erst am 1. Oktober 1883 ablaufe, so scheine ihm Zeit genug vorhanden, einen Neubau aufzuführen. Dies empfehle sich um so mehr, als die Gebäude in Kislau keineswegs für ein polizeiliches Arbeitshaus geeignet seien. Die Aussicht sei dort schwer durchzuführen, die Lage nicht gesund und dazu wegen ihrer Isolirtheit für den Fall des Ausbruchs von Fener oder der Entstehung von Unruhen unter den Gefangenen bedenklich.

Der Abg. Lender zweifelt nicht, daß die Grob. Regierung mit der größten Gewissenhaftigkeit prüfen werde, inwieweit das erste der von dem Abg. v. Stockhorn angeregte Bedenken begründet sei. Diese eingehende Prüfung scheine um so mehr geboten, als dem Lande seinerzeit durch den Verkauf von Kislau ein bedeutender und kaum zu verantwortender Schaden zugefügt worden sei.

Grob. Regierungskommissär Geh. Referendär Frey: Gegenüber der wiederholten Behauptung des Abg. v. Stockhorn, daß einzelne der früher zu Kislau gehörige Grundstücke von dem dormaligen Eigenthümer veräußert worden seien und daß der Grob. Regierung hiervon nichts bekannt gewesen sei, müsse er darauf hinweisen, daß in dem mit dem jetzigen Eigenthümer abgeschlossenen Vertrag bestimmt sei, er habe sowohl die Gebäude, als die dazu gehörigen Grundstücke im gleichen Umfang und Bestand zurückzuliefern, wie er dieselben seiner Zeit vom Staat erworben habe. Nöthigenfalls stünde der Grob. Regierung im Falle der Nichtigkeit der Behauptung des Abg. v. Stockhorn ein Recht auf entsprechende Minderung des Kaufpreises zu. — Wenn der Abg. v. Stockhorn weiter glaube, es sei der Abschluß des projektirten Kaufvertrags nicht nothwendig, da man so auch ein neues Arbeitshaus erbauen könne, so sei dies unrichtig, denn bis zum Zeitpunkt des Ablaufes des Miethvertrags lasse sich eine den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Anstalt nicht errichten. Zudem würde sich der Kostenaufwand etwa auf das Dreifache des heute angeforderten Kaufpreises belaufen. — Auch den Einwand, daß Kislau als polizeiliches Arbeitshaus nicht geeignet sei, halte er für unbedenklich. Kislau sei früher Strafanstalt gewesen und habe seit 1878 als Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses gedient und diesem Zwecke durchaus entsprochen. — Erweiterungen der bestehenden Anstalt seien gleichfalls möglich, falls das Bedürfnis nach solchen hervortreten sollte. — Die isolirte Lage derselben sei allerdings kein Vortheil, aber auch kein Hinderniß ihres Fortbestandes. — Für die Niederhaltung etwaiger Unruhen im Hause, auf welche der Abg. v. Stockhorn hingedeutet habe, würde man jedenfalls die geeigneten Mittel finden. — Der Abg. Lender habe behauptet, es sei dem Lande durch den Verkauf von Kislau ein seitens der Grob. Regierung kaum zu verantwortender Schaden zugefügt worden. Um ein Urtheil über die Handlungsweise der Grob. Regierung fällen zu können, müsse man die Verhältnisse, unter denen der Verkauf seinerzeit erfolgt sei, genau kennen. Redner wolle dieselben darum kurz darlegen. Das Schloßgebäude Kislau sei ursprünglich Eigenthum der allgemeinen Staatsverwaltung gewesen und habe bis zum Jahre 1864 als Weiber-Strafanstalt gedient. In diesem Jahre sei die Verlegung der Weiber-Strafanstalt nach Bruchsal erfolgt und von da ab bis zum Jahre 1874 sei Kislau keinem öffentlichen Zwecke mehr gewidmet gewesen. Die Gebäude und Grundstücke seien, da sie für den Justizetat entbehrlich geworden, auch nicht anderwärts hätten verwendet werden können, der Domänen-administration zur Verwaltung überwiesen und von dieser vermiethet bzw. verpachtet worden. Der Reinertrag habe jährlich nur 550 fl. betragen. Aus diesem Grunde habe das Grob. Justizministerium die Veräußerung dieses für öffentliche Zwecke entbehrlichen Anwesens in's Auge gefaßt und den Bauwerth desselben durch Sachverständige feststellen lassen. — Es habe sich die genannte Behörde allerdings sagen müssen, daß man bei der isolirten Lage des Anwesens einen dem im Betrag von rund 81,000 fl. ermittelten Bauwerthe sich annähernden Kaufpreis kaum erzielen könne, allein da der Ertrag aus Vermietung bzw. Verpachtung ein ungemein geringer gewesen sei, so habe man sich schließlich doch zum Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung entschlossen. Als Bieter sei

lediglich der bisherige Miether der Gebäulichkeiten, ein Fabrikant, aufgetreten, der durch den Ankauf die Kosten der Verlegung seiner Fabrik habe sparen wollen. Im März 1870 sei der Verkauf zu Stande gekommen. — Der Stand der Gefangenen in den Central-Strafanstalten und in der polizeilichen Verwahranstalt Unterbrachten sei in jener Zeit im Durchschnitt derartig gewesen, daß man die Frage, ob wohl ein Bedürfnis der Wiederverwendung von Kislau für Staatszwecke je wieder hervortreten werde, unbedingt habe verneinen dürfen. — Eine unerwartete Wendung der Dinge sei mit dem Jahre 1872 eingetreten. Der Stand der Gefangenen in den Central-Strafanstalten sei bis zum Jahre 1880 in nicht gehäuter Weise ständig gestiegen. Dieser Umstand habe bereits im Jahr 1874 das Grob. Justizministerium bestimmt, mit dem Eigenthümer von Kislau einen Miethvertrag über einen Theil der Gebäude dafelbst abzuschließen. — Als dann im Jahre 1878 die Ueberfiedelung der Strafgefangenen von Kislau nach Freiburg erfolgt sei, habe das Grob. Justizministerium des Innern gerne die Gelegenheit ergriffen, behufs Unterbringung der inzwischen ebenfalls bedeutend angewachsenen Zahl der Inassen des polizeilichen Arbeitshauses (der früheren polizeilichen Verwahranstalt) in den genannten Miethvertrag einzutreten. — Nach dieser Darlegung müsse der von dem Abg. Lender der Grob. Regierung gemachte Vorwurf, als habe sie bei dem Verkauf von Kislau unvorsichtig gehandelt, entschieden zurückgewiesen werden, denn zur Zeit des Vertragsabschlusses habe Niemand, weder Regierung noch Kammer, die später eingetretene Wendung der Dinge voraussehen können. Es klinge allerdings etwas stark, wenn man höre, daß der Rückkaufspreis ungleich höher sei, als der Preis, den seinerzeit die Grob. Regierung von dem jetzigen Eigenthümer eingenommen habe, allein man dürfe dabei nicht vergessen, daß die Grob. Regierung bei der jetzigen Sachlage jedes nicht absolut unannehmbare Gebot habe acceptiren müssen und daß der Staat immerhin ein nicht unwesentlich meliorirtes Objekt zurückkaufe.

Abg. Jung h a n n s: Die Budgetkommission habe gleichfalls die Frage geprüft, warum seinerzeit das Schloßgebäude veräußert worden sei, und die Ueberzeugung gewonnen, daß dasselbe damals habe entbehrt werden können. Darüber, ob die rasche Veräußerung zweckmäßig gewesen sei, hätte sich die damalige Kammer aussprechen sollen. Die Budgetkommission habe sich auf den Standpunkt von heute gestellt und gefunden, daß der angeforderte Aufwand nicht vermieden werden könne, da nach den Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches ein polizeiliches Arbeitshaus unbedingt vorhanden sein müsse. Bisher habe man die erforderlichen Räumlichkeiten durch Miete beschafft, allein der Miethzins sei sehr bedeutend gewesen. — Die Gebäude in Kislau, deren Ankauf man in Aussicht genommen habe, seien durchaus geeignet, als polizeiliches Arbeitshaus verwendet zu werden. — Allerdings hätte man einen Neubau erstellen können, allein dazu wären ungleich höhere Summen erforderlich gewesen, als jetzt angefordert würden, auch hätte die Zeit bis zum Ablauf des Miethvertrags zur Vollendung der neuen Anstalt nicht hingereicht. Der Eigenthümer beabsichtige, die Gebäulichkeiten zu verkaufen, und selbst wenn er dies nicht thue, so könne er doch kündigen und dann wäre man in der allergrößten Verlegenheit. — Er bitte daher, dem Antrag der Budgetkommission zuzustimmen.

Der Abg. F r i e d r i c h tritt gleichfalls für den Kommissionsantrag ein unter Hinweis auf die vorhandene Zwangslage, auf die Zweckmäßigkeit der Räumlichkeiten in Kislau und die Nothwendigkeit, viel bedeutendere Mittel zu einem Neubau bewilligen zu müssen, falls man die jetzige Anforderung der Grob. Regierung zurückweise.

Der Abg. L a u d glaubt die Errichtung weiterer Anstalten zur Unterbringung der an die Landes-Polizeibehörde Ueberwiesenen empfehlen zu sollen, da nichts die Landstreicher mehr schreke, als die Furcht vor dem polizeilichen Arbeitshause. — Weiter scheine es ihm zweckmäßig, wenn man den Bezirksämtern von Zeit zu Zeit Nachricht über den Stand der im polizeilichen Arbeitshaus Detinirten gebe, damit nicht Ueberweisungen ausgesprochen würden, die wegen Ueberfüllung der Anstalt nicht zum Vollzuge gelangen könnten.

Der Abg. v. S t o c k h o r n erklärt, die seitens der Grob. Regierung abgegebene Erklärung veranlasse ihn, für den Antrag der Budgetkommission zu stimmen.

Der Abg. M a y s bittet die Grob. Regierung um Auskunft, ob in dem mit dem dormaligen Eigenthümer von Kislau abgeschlossenen Kaufvertrag ausdrücklich ausgesprochen sei, daß alles das zurückgekauft werden solle, was seinerzeit Seitens des Staates an den jetzigen Eigenthümer veräußert worden sei.

Grob. Regierungskommissär Geh. Referendär Frey: Er könne den Wortlaut der einschlagenden Vertragsbestimmung im Augenblick nicht mittheilen, allein materiell sei jener Vorbehalt allerdings in dem Kaufvertrage ausgesprochen.

Abg. M a y s: Die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs könne ihn nicht voll befriedigen. Es scheine ihm, als könne man den Vertrag so auslegen, wie es der Herr Regierungskommissär gethan, aber wer büрге dafür, daß ihn der jetzige Eigenthümer von Kislau nicht anders auslege? Dies könnte zu einem Prozesse führen und er meine, man solle, da durch Einfihtnahme des Grundbuchs leicht Gewißheit verschafft werden könne, ob in der Zwischenzeit Grundstücke veräußert worden seien oder nicht, diesen Prozeß nicht riskiren, vielmehr diese Position zu nochmaliger Prüfung an die Budgetkommission zurückverweisen.

Der Präsident glaubt, es sei wohl nicht nöthig, daß sich das Hohe Haus in weitere Erörterungen über diese Frage einlasse, da in dem Anhang zu dieser Position des außerordentlichen Etats ausdrücklich bemerkt sei, man

habe die Rückwerbung des Schloßgutes Kislau, wie solches der Justizetat früher besessen, in Aussicht genommen. — Wenn also das Hohe Haus dem Antrage der Budgetkommission zustimme, so genehmige es den Rückkauf nur unter der Voraussetzung, daß man alles das wiedererwerbe, was seinerzeit veräußert worden sei.

Der Präsident bringt sodann folgende inzwischen eingelaufene Anträge zur Kenntnis des Hauses:

I. „Wir beantragen, den Posten unter Ziffer 2 mit 172,400 M. an die Budgetkommission zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung zurückzuweisen.“

Unterzeichnet sind die Abgg. Birkenmaier, Mays, Lender, Kopp.

II. „Die Kammer genehmigt den Ankauf unter der Voraussetzung, daß das Schloßgut Kislau mit seinem ganzen Besitz, wie solcher seinerzeit gekauft wurde, zurückgekauft oder das Fehlende an dem Kaufpreis gezahlt werde.“

Hier sind die Abgg. Friderich, Hoffmann, Frank, Frech unterzeichnet.

Der Abg. Vör betont, daß man durch Annahme des Kommissionsantrags lediglich seine Zustimmung zum Ankauf sämtlicher seinerzeit verkauften Liegenschaften gebe.

Der Abg. Birkenmaier ist für Zurückweisung an die Budgetkommission.

Der Abg. Mays ist der Ansicht, daß die von dem Präsidenten gütliche Stelle lediglich ausdrückt, daß die Grobregierung der Meinung gewesen sei, durch den Vertrag Alles zurückzukaufen.

Der Präsident warnt das Hohe Haus, die Prüfung, ob noch alle Grundstücke vorhanden seien, selbst vorzunehmen. Es sei nicht gut, wenn derartige Geschäfte öffentlich abgeschlossen würden, führe auch leicht zu erhöhten Anforderungen seitens des Verkäufers.

Der Berichterstatter Abg. Junghaus ist für die Zurückweisung.

Der Abg. Kiefer spricht für den Antrag der Abgg. Mays u. Gen., der Abg. Vör für den Antrag Friderich u. Gen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Abgg. Mays u. Gen. zur Abstimmung. — Derselbe wird angenommen.

Ein Restkredit unter Tit. XIII (pag. XLIX) wird aufrecht erhalten, Tit. IV der Einnahmen angenommen.

Es folgt die Erstattung des Berichts des Abg. Mays über den Gesetzentwurf: „die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.“

Nachdem der Berichterstatter Abg. Mays seinen Bericht verlesen und Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen hat, eröffnet der Präsident die Diskussion über den einzigen Paragraphen des Entwurfs.

Der Abg. v. Buol befürwortet die Annahme des Gesetzentwurfs und bittet zugleich, Steinfurt, falls es selbständige Gemeinde werde, dem Bezirksamt Wertheim zuzuteilen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Was die Zuteilung zu dem Bezirksamte Wertheim betreffe, so sei schon in der dem letzten Landtage vorgelegten Petition der Orte Steinfurt und Herbach ein dahin gehender Wunsch ausgesprochen worden.

halts im Gefolge haben würde. — Gleichwohl werde das Grob-Ministerium des Innern und zweifellos auch das Grob-Ministerium der Justiz die Bitte von neuem eingehend in Erwägung ziehen.

Der Abg. Klein spricht für Zuteilung der Gemeinde Steinfurt zu dem Amtsbezirke Wertheim.

Der Berichterstatter Abg. Mays macht darauf aufmerksam, daß die Erörterung der Frage der Zuteilung des Ortes Steinfurt zu dem Amte Wertheim nicht Gegenstand des Kommissionsberichtes sei, daß dieser sich vielmehr lediglich mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen habe.

Der Präsident bringt hierauf den Gesetzentwurf zu namentlicher Abstimmung. Derselbe wird angenommen. Es folgen sodann noch die Wahlen zur Verstärkung der Kommissionen für die Kreisverfassung, das Wassergesetz und das Weinsteuer-Gesetz.

Hierauf Schluß der Sitzung.

**Badische Chronik.**

× **Aus Baden**, 20. Febr. **Bruchsal.** Der Reichstags-Abgeordnete Dr. Schneider aus Karlsruhe wird, wie die „Kraichgau-Ztg.“ berichtet, auf Einladung des hiesigen Freisinnigen Bürgervereins am Sonntag den 26. d. M., Nachmittags, hier einen Vortrag über die jüngste Reichstags-Sitzung halten.

**Defdingen.** Die hiesige Gemeinde-Sparkasse hat im abgelaufenen Rechnungsjahr 43,044 M. neue Einlagen gegenüber 33,793 M. Rückzahlungen zu verzeichnen. Das reine Vermögen der Anstalt hat sich um 1184 M. vermehrt und beträgt nun 8629 M. Die Zahl der Mitglieder hat sich auf 228 erhöht.

**Forstheim.** Die hiesige Bahnhofs-Restaurations, eine der stärksten in Süddeutschland, ist auf den 1. Mai zur anderweitigen Verpachtung ausgeschrieben. Der bisherige Pächter, Fr. Trautwein, der sich in Offenburg niederlassen wird, wußte den Ansprüchen in befriedigender Weise entgegenzukommen.

**Jell i. W.** Der im Jahr 1880 begründete Spar- und Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft, hatte im zweiten Jahr schon einen Umsatz von 220,677 M. Der Gewinn pro 1881 mit 834 M. wird dem Reservefond zugeschrieben.

**Landwirtschaftliche Versprechungen und Versammlungen.** **Heberlingen.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in Lippertstraße in der Bierbrauerei von B. Keller landw. Bezirksversammlung.

**Waldkirch.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 1/2 Uhr. landw. Besprechung in der Bierbrauerei von G. Wöhner in Guntach über Viehzucht und Futterbau.

**Schopshausen.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Mägen in Wiesloch landw. Besprechung über Obstbau.

**Korff.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 1 1/2 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen in Pöchlau landw. Besprechung über Seuchengefährdung und Viehpferdversicherung.

**Oberkirch.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr, landw. Besprechung im Lamm zu Gaisbach, Vortrag des Herrn Hofrath Dr. Meßler über die Frage: Welches sind die besonderen Eigenschaften des 1881er Weins und wie ist derselbe zu behandeln?

**Durlach.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur Karlsruhe Bezirksversammlung.

**Wosbach.** Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur Krone landw. Bezirksversammlung.

**Vermischte Nachrichten.**

— (Dr. Solub.) Unsere Leser werden sich erinnern, daß unserer Refidensstadt bevorsteht, den Afrika-Reisenden Dr. Emil Solub in ihren Mauern zu begrüßen. Der „Wiener Allg. Ztg.“ vom 20. Januar d. J. wird über den berühmten Forscher aus München gemeldet:

„Vorgerathen hatten wir hier einen sehr interessanten Vortragsabend. Derselbe wurde von der Anthropologischen Gesellschaft gemeinsam mit dem Verein für Erdkunde zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Afrika-Expedition veranstaltet und fand im ehemaligen Viebig'schen Chemiewerkstatt statt. Das Publikum war so überaus zahlreich erschienen, daß der Saal sich viel zu klein erwies und viele der Erschienenen dem Vortrage gar nicht bei-

wohnen konnten. Die hervorragendsten Männer der Wissenschaft waren anwesend, und auch der Nordpolfahrer Bayer, der bekanntlich jetzt in München lebt, erschien mit seiner Gemahlin. Dr. E. Solub sprach mehr denn zwei Stunden über seine Forschungen in Südafrika und bot hierbei eine solche Fülle von heiteren und ernstern Skizzen aus dem südafrikanischen Leben, die er mit solcher Lebendigkeit darzustellen wußte, daß am Schlusse der Besprechung ein so anhaltender und stürmischer war, daß Dr. Solub sich veranlaßt sah, auf allgemeines Verlangen noch das Kapitel über die Stellung der Frau unter den Schwarzen zu behandeln. Nach dem Vortrage verammete sich die Gesellschaft im Rathskeller zu einem gemeinschaftlichen Bankett, das sehr animirt verlief und bei dem Prof. Kugel auf den Forscher einen gelungenen Toast sprach.“

Unter dem 6. Februar berichtet die „W. A. Z.“, „Dr. Solub beim Kaiser. Heute Vormittags wurde Dr. Emil Solub vom Kaiser in Audienz empfangen, um seine in letzter Zeit erschienenen Schriften dem Monarchen zu überreichen. Der Kaiser empfing den Forscher in der freundlichsten Weise und unterhielt sich mit ihm durch längere Zeit. Das Gespräch erstreckte sich auch auf Solubs nächste Expedition, auf deren Zweck, sowie auf die umfassenden Vorbereitungen für dieselbe. Der Monarch nahm den Bericht Dr. Solubs über die Expedition mit Befriedigung entgegen und sprach sich sehr lobend über die Bedeutung eines solchen der Wissenschaft und dem Handel in hervorragender Weise dienenden Unternehmens aus, dem er auch das Beste Gelingen wünschte. Der Kaiser entließ den Forscher in der huldvollsten Weise.“

**Vom Büchertische.**

Von „Unser Jahrhundert“, von Otto v. Reizner (Verlag von J. Engelhorn in Stuttgart), liegen zwei weitere Lieferungen (37 und 38) vor, in denen die neue Literatur und Kunst behandelt ist und welche wiederum eine große Zahl Beiträge von Dichtern und Künstlern sowie Darstellungen von Kunstwerken zur Anschauung bringen.

In „Ueber Land und Meer“ erscheint der neueste Roman Gregor Samarows „Am den Halbmond“ betitelt. Kein Roman des berühmten Verfassers ist so sehr Zeitaner im besten Sinne des Wortes, als dieser, der zwar die orientalische Frage und den Krieg von 1876 zum Vorwurf hat, aber wie für den gegenwärtigen Augenblick geschrieben scheint, wo die panslawistische Frage durch die Kämpfe in Bosnien und der Herzegovina in den Vordergrund der Tagesereignisse getreten ist. Peterburg und Pivadia, die Höfe von Cettinje und Konstantinopel, die Kriegsschauplätze und die Heerführer, die Machinationen des Nihilismus, die hier mit Meisterhaftigkeit geschildert werden, erregen das Interesse auf's höchste, während die beiden sich freuzenden Liebesintrigen, die mit den großen Ereignissen angehängt verflochten sind, mitten in der Bewegung stehen.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft u. s. w. bringt ein S. S. S. Verlag, Wien. Das sechste Ausgabe dritte Heft bringt u. a. folgende interessante Artikel: Mittel, dem Biere eine blaue Farbe zu verleihen. — Unverbrennlichmachung von Theaterdecorationen, Stoffen, Kleidern, Holzkonstruktionen u. s. w. — Füllhahn und Expansionsventil für Wasserheizungen. — Neue Patent-Billetrische. — Neue technische und industrielle Erfindungen. — Neue Erfahrungen über Kraftmaschinen für Kleingewerbe. — Neue rotierende Motoren.

Deutsche Gärtnereizeitung. Centralblatt für die gesammten Interessen der Gärtnerei. Organ des deutschen Gärtnerverbandes. Mit dem Beiblatt „Der Hausgarten“, Monatschrift für den bürgerlichen Gartenbau, für Blumen-, Obst- und Gemüsekultur. Nr. 5 enthält: Verbandsangelegenheiten. (Preisverteilung. Neu beigetretene Mitglieder.) — J. C. Schmidt, zur Schwammkultur. — C. Steinbach, Ammonium alatum graciliflorum. Mit Abbildung. — Anzeigen.

Der „Hausgarten“ enthält: Arbeitskalender. — Blumenarten: D. Fennia, Die Ziergärten am Wohnhause, bei der hübschen Villa, beim Landhause u. s. w. im Winter. D. Gebhardt, Polox Drummondii nana globosa rosea. Mit Abbildung. — Gemüsekultur: A. Hansen, etwas über Kartoffelzucht. C. Busse, Gärtnerei: A. Merten, Die Obstgärten, welche Punkte sind hierbei besonders ins Auge zu fassen? (Fortsetzung.) — Bienenwirtschaft: Fr. Hud, Ueber den Anbau von Bienennestpflanzen. — allerlei für Haus und Garten: U. Verwendbarkeit des Boretsch. S. Jäger, Eine neue Winterpflanze des freien Landes.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe

Ue kommt neue Waare mehr an den Markt, bleibt aber vernachlässigt. Weiß- und Schweb. Kleb unverändert. Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat, neue, 100 a 115 M., dito jährige 75 a 95 M.; Luzerne, neue, 105 a 120 M., dito Provencer 125 a 135 M.; Erbsen 40 a 41 M.; Weizkörn 105 a 130 M.; Mispel 20 a 135 M. Alles per 100 Kilo brutto.

**Frankfurter Kurse vom 20. Februar 1882**

1. Bt. 100	119	Dufaren	9.55-60
2. Bt. 100	124	Dollars in Gold	4.17-21
3. Bt. 100	111	20 Fr. St.	16.18-21
4. Bt. 100	119	Russ. Imperials	16.71-76
5. Bt. 100	93	Sonereigns	20.40-45
6. Bt. 100	219.	Städte-Obligationen, und Industrie-Aktien.	
7. Bt. 100	99.80	4 Karlsruhe Obl. 1879	
8. Bt. 100	332.40	4 Mannheim Obl.	101
9. Bt. 100	221.75	4 Biebrach Obl.	101 1/2
10. Bt. 100	29.10	4 Baden-Baden	101 1/2
11. Bt. 100	14.70	4 Heidelberg Obligat.	
12. Bt. 100	27.50	4 Freiburg Obligat.	100 1/2
13. Bt. 100	114	4 Konstanzer Obligat.	
14. Bt. 100	93	4 Stuttgarter Obligat.	112 1/2
15. Bt. 100	101	4 Karlsruhe-Weinb. Obl.	107 1/2
16. Bt. 100	81.7	4 Bad. Badener, ohne Ba.	98 1/2
17. Bt. 100	100	4 Deuts. Bdh. 20%	180
18. Bt. 100	123	4 N. Duport-Obl. 50%	
19. Bt. 100	135	4 Reichenh. Discont	5 1/2
20. Bt. 100	135	4 Frankf. Banl. Discont	5 1/2
21. Bt. 100		Tendenz: —	

